



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 27.11.2023 bis 15.03.2024
Bern, August 2024

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Vernehmlassungsverfahren	2
3. Allgemeine Bemerkungen	2
4. Tierschutzverordnung (TSchV)	5
Ausnahmen von der Schmerzausschaltungspflicht	5
Art. 15 Abs. 2 Bst. a (alt) Kürzen von Lämmerschwänzen	5
Art. 15 Abs. 2 Bst. b (alt) Afterkrallen bei Welpen	5
Art. 15 Abs. 2 Bst. c (alt) Touchieren Hausgeflügel	5
Art. 15 Abs. 2 Bst. d (alt) Kürzen von Sporen und Zehen	6
Equiden	6
Verbotene Handlungen, Art. 21 Bst. i – n,	6
Artspezifische Sozialkontakte für Esel, Art. 59 Abs. 3 und 3 ^{bis}	8
Ferkelammern, Art. 50a	9
Welpenimport, Art. 76b	9
Anforderungen an die Zucht und Haltung von Versuchstieren	9
Begrenzung der gezüchteten und gehaltenen Tiere, Art 118a:	9
Tierärztin/Tierarzt für Versuchstierhaltungen, Art. 114a:	9
Unabhängigkeit Tierschutzbeauftragte, Art. 129 Abs. 1 und 3:	10
Ausbildungen nach Tierschutzverordnung, Art. 198a, Art. 5 TSchAV	10
Abmessungen für Kühe in Abhängigkeit der Körpergrösse, Anhang 1 Tabelle 1	10
Mindestabmessungen Hobby-Hühnerhaltung, Anhang 1 Tabelle 9	10
Transport Gitzi, Anhang 4 Tabelle 2	11
5. Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV)	12
6. Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	12
Art. 34a Abs.1	12
Art. 34a Abs. 2	12
7. Tierversuchsverordnung	13
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	13
Art. 29. Abs. 1 und 1 ^{bis}	13
8. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	13

1. Ausgangslage

Die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) von 2008 wurde 2013 und 2018 punktuell revidiert. Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Tierhaltung haben sich in den letzten Jahren jedoch stark verändert und akzentuiert. Das zeigt sich sowohl am grossen Medieninteresse als auch den zahlreichen Vorstössen und den jüngsten Volksinitiativen in diesem Bereich (Tierversuchsverbotsinitiativen, Massentierhaltungsinitiative, Initiativen zum Importverbot von Stopfleber und von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten). Zudem werden laufend neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Tierhaltung gewonnen, die kontinuierlich entsprechende Anpassungen der rechtlichen Vorgaben notwendig machen. Zahlreiche fachlich und politisch zentrale Anliegen können auf Verordnungsstufe gelöst werden. Mit der Revision sollen vom Bundesrat in Antworten auf parlamentarische Vorstösse in Aussicht gestellte Änderungen und weitere Anpassungen an den aktuellen Wissensstand im Bereich Tierschutz umgesetzt werden,

Von der Revision betroffen sind folgende Erlasse:

- Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1);
- Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV; SR 455.109.1);
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1);
- Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung; SR 455.163)

2. Vernehmlassungsverfahren

Am 27.11.2023 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. März 2024.

Neben den kantonalen Behörden wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen begrüsst.

Insgesamt sind 260 Stellungnahmen eingegangen, welche im Internet auf der Seite [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2023 \(admin.ch\)](#) einzusehen sind. Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den allgemeinen Bemerkungen sowie den einzelnen Verordnungen.

3. Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung der verschiedenen Verordnungen im Tierschutzbereich führte zu vielen Reaktionen, insbesondere von Seiten der Vollzugsorgane, aus universitären Kreisen, von landwirtschaftlichen Organisationen und Organisationen aus Tier-, Natur- und Umweltschutz. Besonders mobilisiert haben die Vorschläge in der Pferdebranche und bei Maultier- und Mauleselhalterinnen und -haltern.

Die Mehrheit der Stellungnehmenden, die Kantone und die Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) begrüßen die Revision grundsätzlich, fordern jedoch in verschiedenen Bereichen Anpassungen.¹

Die SP Schweiz, die Grüne Schweiz, und Tierschutzorganisationen² begrüßen zahlreiche Verbesserungen zu Gunsten des Tierwohls. Sie weisen aber darauf hin, dass im vorliegenden Vorschlag nur in einzelnen Bereichen Neuregelungen vorgeschlagen wurden, es aber aus ihrer Sicht dringend eine Totalrevision der Tierschutzverordnung bedürfe.

Die FDP begrüsst die Revision grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in die Tierschutzverordnung keine zusätzlichen Regeln aufgenommen werden sollen, die bereits mit den allgemeinen Artikeln abgedeckt seien. Ausserdem müsse auf die Vollziehbarkeit und klare gesetzliche Grundlagen geachtet werden.

Die SVP lehnt die Ordnungsänderungen bezüglich der Nutztiere grundsätzlich ab. Die vorgeschlagenen Massnahmen im Tierversuchsbereich werden von der SVP unterstützt.

Abgelehnt wurde die Revision von Verordnungen im Tierschutz von den meisten landwirtschaftlichen Organisationen³. Als Grund für die Ablehnung wird wesentlicher zusätzlicher administrativer, personeller und finanzieller Aufwand ins Feld geführt, der den Tierhaltenden nicht aufgebürdet werden könne.

¹ Ausdrückliche Zustimmung: Kanton Appenzell Ausserrhodan, Kanton Aargau, Kanton BS, ALV Basel-Land, SSD Kanton Obwalden, Kanton Thurgau, Standeskommission Appenzell I.Rh Kanton Zürich, République et canton du Jura, Volkswirtschaftsdirektion Kt. Uri, Kanton Luzern, Kanton Graubünden, République et canton de Neuchâtel, Kanton Schaffhausen, Kanton St. Gallen, Kanton Glarus, État du Valais, Consiglio di Stato del Cantone Ticino, FDP, Vetsuisse Fakultät Bern, Association Animal équité, Vier Pfoten, Universität Fribourg, Universität Zürich, Berner Tierschutz, ProTier - Stiftung für Tierschutz und Ethik, LASC, Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde, KAGfreiland, Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, Proviande; Canima GmbH, Swiss 3R Competence Centre, SKG, KTVE, Wolfsspuren, Zürcher Tierschutz, Schweizerische Vogelwarte, EKTU, Schweizer Allianz Gentechfrei, Stiftung Tiere in Not - Animal Help.

² TIR, Schweizer Allianz Gentechfrei, Stiftung Tiere in Not - Animal Help.

³ Ausdrückliche Ablehnung: Schweizerischer Bauernverband und Holstein Switzerland, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, Bauernvereinigung Oberwallis, Bauernverband Appenzell Ausserrhodan, Vereinigung Schweizerische Futtermittelfabrikanten, Mutterkuh Schweiz, Swiss Beef, Braunvieh Schweiz, Schweizer Kälbermästerverband, Suisseporcs, St.Gallischer Schafzuchtverband, Ostschweizerischer Schafhalterverein, Verband der Oberwalliser Schafzuchtgenossenschaften, Schafzuchtverein Bischofszell und Umgebung, Oberwalliser Schwarznasen-Schafzuchtverband, Schweizerischer Schafzuchtverband, Schweizer Geflügelproduzenten, Solothurner Bauernverband, Glarner Bauernverband (gleiche Stellungnahme oder Verweis auf Schweizer Bauernverband), Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter, Kleintiere Schweiz, Gion Gross, Branchenorganisation Schafe Schweiz, Agora, Berner Bauern Verband.

Viele Organisationen der Pferdebranche und Privatpersonen⁴ haben eine einheitliche Stellungnahme eingereicht. Eine ähnliche Stellungnahme wurde von COFICHEV und den Gebrüdern Knie abgegeben.

Einige Organisationen haben sich zu Artikeln geäußert, die nicht Teil der aktuellen Vernehmlassung sind. Diese Punkte werden in diesem Bericht nicht aufgeführt.

⁴ Fédération Suisse de Courses de chevaux, Suisse Trot, Dominique Montfaucon, Fédération d'élevage CHEVAL SUISSE, Elodie Clerc, Berufsverband Swiss Horse Professionals, Claudia Frick, Stephanie Theiler, Rennverein Frauenfeld, Familie Theiler, Stiftung Grosser Preis der Stadt Zürich, Islandpferde-Vereinigung Schweiz, Roland Müller, Nicole Schneider, Jean-Pierre Kratzer, Nationales Pferdezentrum Bern, Sandra Wyss, Michèle Huber, Dominique Maitre, Organisation der Arbeitswelt OdA Pferdeberufe Schweiz, Fédération Equestre Romande, Julien Houser, Gabriela & Marcel Schulthess, Rennverein Zürich, Angélique Scotti, Claude Graf, Armin Koller, Henri Turretini, Stall Nyburg, Anton Kräuliger, Tatjana Jaggy, Horse Park Zürich, Roman Wolf, Rennverein St. Moritz, Fédération jurassienne d'élevage chevalin, Gilles Thiébaud, Veterinärkommission des Schweizer Pferderennsport-Verbandes, Zuchtverband CH-Sportpferde, Pferdesportverband Nordwest, Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen, Swiss Equestrian, Zentralschweizer Kavallerie und Pferdesportverband, Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine, André Humbert, Reitverein vom Kempttal, Barbara Humbert, Theo Fankhauser, Kohler Ruedi, Club T Boc, Lehmann Cyril, Familie Pujol, Rother Christine, Theureau Jeremy & Ludovic, Verband der Rennvereine.

4. Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Punkte, welche zu zahlreichen Reaktionen geführt haben, sind im Folgenden aufgeführt. Im Weiteren wird auf die Stellungnahmen verwiesen.

Ausnahmen von der Schmerzausschaltungspflicht

Der Anpassungsvorschlag zu Artikel 15 hat viele Reaktionen ausgelöst. Von den Anpassungen sind verschiedene Branchen betroffen. Von Tierschutzorganisationen werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst. Sie fordern ausserdem, dass das Abschleifen von Zahnschmelz bei Ferkeln nur in geregelten Ausnahmefällen erlaubt werden soll.

Art. 15 Abs. 2 Bst. a (alt) Kürzen von Lämmerschwänzen

Tierschutzorganisationen, das FiBL⁵ und die SP Schweiz stimmen der Streichung der Ausnahme vorbehaltlos zu.

Zustimmung, verbunden mit der Forderung nach einer langen und realistischen Übergangszeit beim Verbot des Schwanzkürzens, gibt es vom Sicherheits- und Sozialdepartement des Kantons Obwalden und vom Regierungsrat des Kantons Schwyz.

Landwirtschaftliche Kreise und insbesondere die Schafzucht- und Schafhalterorganisationen lehnen die Streichung der Ausnahme ab und beantragen entweder die Beibehaltung der alten Formulierung, die Anpassung der erlaubten Schwanzlänge nach dem Kürzen auf 15cm, oder fordern eine Übergangsfrist von bis zu 25 Jahren.

Laut der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) soll das Kürzen des Schwanzes bei entsprechender medizinischer Indikation unter Schmerzausschaltung während der Übergangszeit bis zum Verbot des Eingriffs erlaubt bleiben.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b (alt) Afterkrallen bei Welpen

SP Schweiz und FiBL begrüssen ausdrücklich, dass das Absetzen von Afterkrallen bei Welpen nicht mehr ohne Schmerzausschaltung erlaubt sein soll. Der Kanton Zürich gibt zu bedenken, dass das Setzen einer Lokalanästhesie ebenfalls schmerzhaft sei und die Prozedur unter Schmerzausschaltung in der Summe nicht zwingend zu weniger Schmerzen führen würde.

Art. 15 Abs. 2 Bst. c (alt) Touchieren Hausgeflügel

Die SP, das FiBL und Tierschutzorganisationen begrüssen das Verbot des Touchierens von Schnäbeln beim Hausgeflügel ohne vorgängige Schmerzausschaltung. Auch der Regierungsrat Kanton Schwyz ist grundsätzlich für ein Verbot des Touchierens, regt jedoch eine ausreichend lange Übergangsfrist an. Landwirtschaftliche Organisationen sind gegen den Vorschlag. Die Stiftung Aviforum zur Förderung der Geflügelproduktion und -haltung schlägt vor, das Touchieren als Ausnahme von der Schmerzausschaltungspflicht beizubehalten, zeigt sich einer verschärften Regelung gegenüber jedoch offen und regt an, die Ausnahme des Touchierens zu ergänzen um: «beim Küken in der Brüterei». GalliVET SA ist ebenfalls gegen ein unmittelbares Verbot, spricht sich jedoch für eine Verschärfung aus: das Touchieren soll nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur noch bei Küken in den Räumlichkeiten der Brüterei erlaubt sein. Auch Prodavi SA und f&f SA/AG greifen diese Argumentation

⁵ Forschungsinstitut für biologischen Landbau.

auf und führen zudem aus, dass eine strengere Definition der Ausnahmeregelungen, unter welchen Voraussetzungen ein Touchieren noch möglich sein soll, erarbeitet werden könnte. Die Micarna-Gruppe spricht sich gegen die vorgeschlagenen Neuerungen beim Touchieren insbesondere bei Elterntieren aus. Für die Erarbeitung anderer Lösungen durch intensive Forschung wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren gefordert.

Art. 15 Abs. 2 Bst. d (alt) Kürzen von Sporen und Zehen

f&f SA/AG fordert, das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken unter diesem Artikel zu belassen. Alternativ führt sie die beiden Varianten auf, entweder den Artikel wie folgt zu ergänzen: «sofern der Eingriff durch eine Zuchtfirma/Brüterei im Ausland gemacht wird» oder eine anderweitige, schriftliche Bestätigung desselben Aspektes durch das BLV zu gewährleisten. Die Micarna-Gruppe spricht sich gegen die vorgeschlagenen Neuerungen beim Kürzen der Sporen insbesondere bei Elterntieren aus. Für die Erarbeitung anderer Lösungen durch intensive Forschung wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgeschlagen. Von Tierschutzkreisen wird die vorgeschlagene Streichung befürwortet.

Art. 15 Abs. 2 Bst. a (neu) Markieren Ohrmarken, Mikrochip

Verschiedene Kantone regen an, zu präzisieren, ob mit den neu vorgeschlagenen Bestimmungen die Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist.

Vertreter der Fleischbranche und landwirtschaftliche Kreise fordern, dass das «Anschlagen» von Schlachtschweinen und das Tätowieren von Herdebuchschweinen weiterhin möglich bleiben muss und fordern deshalb, dass Bst. e (alt) unverändert beibehalten werden soll, oder in einer spezifischen Formulierung von der Schmerzausschaltungspflicht auszunehmen ist.

Kleintiere Schweiz fordert, dass Kaninchen weiterhin mittels Tätowierung markiert werden können sollen.

Die Tierärzteschaft weist darauf hin, dass die Markierung mittels Mikrochip Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten sein soll, da es sich um invasiven und heiklen Eingriff handle und erwähnen, dass das Setzen von Mikrochips für Hunde und Pferde bereits in der TSV geregelt sei.

Equiden

Verbotene Handlungen, Art. 21 Bst. i – n,

Die neu vorgeschlagenen verbotenen Handlungen bei Equiden haben zu zahlreichen Rückmeldungen geführt. Die Pferdebranche hat sich grossmehrheitlich gleich geäußert.

Generell werden die zusätzlichen Verbote von der SP Schweiz, dem FiBL und Tierschutzorganisationen begrüßt und von betroffenen Kreisen zurückgewiesen mit der Begründung, dass diese Praktiken schon durch die allgemeinen Artikel abgedeckt seien und deshalb nicht explizit verboten werden müssten. Oder auch, dass die Vorschläge nicht nur für Equiden verboten werden sollten, sondern in die generellen Verbote Eingang finden sollten. Dass die thematisierten Handlungen tierschutzwidrig sind, wird aber von niemandem explizit bestritten. Eine Ausnahme bildet die Verwendung des «Overcheck» (s. Bst. k).

Auch verschiedene Kantone⁶ merken an, dass Futter- und Wasserentzug, das Ausüben von physischer Gewalt und übermässigem psychischen Druck nicht nur bei Pferden verboten werden sollte, sondern konsequenterweise in die Verbote bei allen Tierarten (Art.16) aufgenommen werden müssten.

Zu den Bst. j, l, m und n äussern sich die VSKT und verschiedene Kantone⁷ wie folgt: «Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und 16 Abs. 1 klar verboten.» Sie sehen in den neuen Bestimmungen keinen Vorteil und viel Interpretationsspielraum für den Vollzug. Die Bestimmungen seien grundsätzlich zu schwammig formuliert und bedürften einer weiteren Auslegung, z.B. in einer Amtsverordnung, technischen Weisung oder Fachinformation. Allenfalls seien die Vorschläge gemäss Bst. j, l und m in einer nächsten Revisionsvorlage für alle Tierarten in Art. 16 aufzunehmen.

Zusätzliche Argumente pro und contra werden im Folgenden pro Buchstaben aufgeführt:

Bst. i: Die Pferdebranche ist der Ansicht, dass die Formulierung insbesondere auf Französisch, aber auch auf Deutsch, Interpretationen zulasse und sich teilweise mit Bst. h (Verbot Rollkur) überschneide. Sie schlägt deshalb folgende Formulierung für Bst. h. vor: *den Equiden während oder außerhalb der Verwendungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals in einer Hyperflexion zu halten.* Die FDP sieht dies gleich. Die GST weist auch auf die verschiedenen Interpretationen hin und schlägt vor, in Bst. h. den Rücken zu ergänzen, da dieser ebenfalls von der Hyperflexion betroffen sei. Tierschutzorganisationen begrüßen das Verbot und fordern ausserdem, dass das Ausbinden nicht nur ausserhalb, sondern auch während der Nutzung verboten werden sollte, da es auch dort zu schmerzhaften Muskelverspannungen führt. Der STS⁸ fordert nicht ein generelles Ausbindeverbot, sondern schlägt eine Beschränkung auf den «unsachgemässen Gebrauch» vor.

Bst. j: Die Pferdebranche argumentiert, dass die ausreichende Fütterung und Wasserversorgung bereits mit Art. 4 Abs. 1 TSchV geregelt sei. Eine explizite Norm nur für Pferde mache keinen Sinn und sei «potenziell diffamierend für die Pferdebranche».

Bst. k: Tierschutzorganisationen fordern die Ergänzung mit weiteren verbotenen Ausrüstungsgegenständen, namentlich: Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen, Seitencheck, Kopfstange, festes Martingal, Schlaufzügel beim Springen. Die Pferdebranche argumentiert hingegen, dass die Aufzählung von verbotenen Mitteln vermuten lasse, dass andere Mittel erlaubt seien. Es wird deshalb eine allgemeinere Formulierung vorgeschlagen und teilweise auf den Katalog der zugelassenen Ausrüstungen des Pferderennsportverbands verwiesen. Vertreter des Trabrennsports äussern sich ausserdem spezifisch zum Verbot des Overcheck. Sie führen aus, dass über 60% der Traberpferde in der Schweiz das Overcheck benötigen würden, um ihre Gangart sicherzustellen und dabei das Gleichgewicht zu halten. Mittels Zucht sei dort eine Verbesserung zu erzielen, diese bräuchte aber eine Frist von mehr als 10 Jahren, bevor ein Overcheck-Verbot in Kraft treten dürfe. Ansonsten werde der Zucht von Trabrennpferden in der Schweiz verunmöglicht. Sie schlagen eine angepasste

⁶ GE, BS, VS.

⁷ AR, ZH, SG, BE, SH, NE, AG, GL, JU, GR, FR, AI, BL, TG, LU, TI.

⁸ Schweizer Tierschutz.

Formulierung vor, die bis dahin den Missbrauch verhindern soll: «*Fest fixierte Aufsatzzügel, die die Bewegung des Halses und des Kopfes dauerhaft und zwangsweise einschränken*».

Bst. l: Branchenvertreter argumentieren, dass diese Vorgabe Art. 4 Abs. 2 des TSchG ausformuliere und deshalb nicht nur für Pferde, sondern allenfalls für alle Tierarten in Art. 16 aufgenommen werden sollte.

Bst. m und n: es wird sowohl von Seiten der kantonalen Veterinärdienste, als auch von der Pferdebranche argumentiert, dass die Abgrenzung von erlaubtem psychischem Druck zum übermässigen schwierig sei. Die Branche fordert deshalb den Verzicht auf Bst. m. Ebenso für die Abgrenzung zwischen korrektem und unsachgemäßem Gebrauch von Hilfsmitteln (Bst. n). Der Kanton SG schlägt für Bst. m folgende Präzisierung vor: «*der Aufbau von übermässigem psychischem Druck, wie Überforderung durch intensiven Druckaufbau oder Missachten von Grundbedürfnissen des Equiden;*»

Ausserdem fordern Tierschutzorganisationen die Aufnahmen weiterer Verbote, wie die Teilnahme von sedierten Pferden an Veranstaltungen oder die Verwendung von Heiss- und Kaltbrand zur Kennzeichnung von Pferden.⁹

Landwirtschaftliche Kreise verweisen auf die Stellungnahmen der Organisationen der Pferdezucht und -halter.

Artspezifische Sozialkontakte für Esel, Art. 59 Abs. 3 und 3^{bis}

Die IG Maultier und verschiedene Privatpersonen¹⁰ weisen darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Maulesel und Maultier phänotypisch nicht immer eindeutig sei und es keine Studien gäbe, die belegen würden, dass die Tiere nur mit der Muttertier-Art gehalten werden sollten. Sie fordern deshalb, dass Maultiere und Maulesel mit allen Equiden-Arten gehalten werden können. Dieser Vorschlag wird von Seiten der Kantone und der Landwirtschaft und der Tierärzteschaft und aller Parteien gestützt.

Die VSKT und die meisten Kantone weisen darauf hin, dass es nur für langjährige artfremde Paarhaltungen Ausnahmemöglichkeiten geben soll und schlagen folgende Formulierung vor: *Art. 59, Abs. 3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden Paarhaltungen mit anderen Equiden Ausnahmewilligungen erteilen*. Die bisherige Ausnahmemöglichkeit für die Einzelhaltung soll jedoch aus Sicht mehrerer Kantone gestrichen werden. Andere Kantone sprechen sich für die Beibehaltung der Ausnahmemöglichkeit für alte Equiden aus.¹¹

Tierschutzorganisationen fordern ausserdem, dass Tiere nicht nur Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen haben müssten, sondern in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden sollten.

⁹ Zürcher Tierschutz, STS, Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz, KAGfreiland, Stiftung Tiere in Not - Animal Help, LSCV, Schweizer Allianz Gentechfrei.

¹⁰ Andrea Richner, Vítor-Manuel Nunes de Oliveira.

¹¹ JU, BE, SO.

Ferkelammen, Art. 50a

Die Suisseporcs und die landwirtschaftlichen Kreise beantragen, die Neuerung zu streichen. Sie argumentieren, dass die Regelung zu weit gehe und auch das in der Praxis übliche Versetzen der Ferkel zum Wurfausgleich mit andern Muttersauen verbieten würde.

Um den Wurfausgleich zu ermöglichen, schlagen die VSKT und verschiedene Kantone vor, die Formulierung so anzupassen, dass Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden müssen. Verschiedene Stellungnehmende schlagen andere Formulierungen für den Begriff «Mutter» vor. Es wird ausserdem erwähnt, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig sei, bei den Ausnahmen die Formulierung «aus gesundheitlichen Gründen getötet oder geschlachtet» zu verwenden. Verschiedene Tierschutzorganisationen vertreten die Ansicht, dass die Ferkel länger als nur in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden sollen und fordern eine Mindestsäugedauer von 24 bis 42 Tagen.

Welpenimport, Art. 76b

Die vorgeschlagene Regelung (Importverbot für Welpen unter 15 Wochen mit Ausnahmemöglichkeit für Diensthunde und private Importe) hat zu zahlreichen Rückmeldungen geführt. Die Stellungnehmenden sind sich nicht einig. Mehrheitlich wird eine strengere Regelung der Welpen-Importe befürwortet, die Ausgestaltung der Ausnahmeregelung findet aber wenig Anklang. Kritisiert wird insbesondere die Forderung, dass ein Stammbaum der FCI¹² vorgelegt werden muss, um von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können.

Anforderungen an die Zucht und Haltung von Versuchstieren

Begrenzung der gezüchteten und gehaltenen Tiere, Art 118a:

Die geplanten Änderungen zur Begrenzung der gezüchteten und gehaltenen Versuchstiere auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere findet in sämtlichen angehörten Kreisen Zustimmung. Bezüglich Umsetzung gibt es verschiedenen Standpunkte. In diesem Zusammenhang wird v.a. von Vertreterinnen und Vertretern der Forschung sowie der Versuchstierhaltungen vorgeschlagen, dass die Verantwortlichkeit für die Zucht von Tieren, welche für den Versuch vorgesehen sind, nicht bei der Leitung der Versuchstierhaltung, sondern bei den Versuchsleitenden liegen soll, da nur sie über die dafür notwendigen Kenntnisse über geplante und laufende Versuche verfügen würden. An der Verankerung des Prinzips der Beschränkung von Zucht und Haltung auf ein Minimum solle grundsätzlich festgehalten werden.

Tierärztin/Tierarzt für Versuchstierhaltungen, Art. 114a:

Von verschiedener Seite – insbesondere von tierversuchsdurchführenden Institutionen, aber auch von Kommissionen wie der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) – wird neu die Verankerung des Erfordernisses einer Tierärztin oder eines Tierarztes für Versuchstierhaltungen angeregt. Veterinärmedizinische Expertise sei unabdingbar, um die fachgerechte und tierschutzkonforme Überwachung und Betreuung der Tiere in einer Versuchstierhaltung und im Experiment sicherzustellen.

¹² Fédération Cynologique Internationale.

Unabhängigkeit Tierschutzbeauftragte, Art. 129 Abs. 1 und 3:

Die neue Regelung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten sieht vor, dass die Tierschutzbeauftragten keine weiteren Rollen in den Instituten oder in den Versuchstierhaltungen wahrnehmen dürfen, in welchen sie Tierversuche betreuen. Diese Regelung wird von verschiedenster Seite, unter anderem auch vom Tierschutzbeauftragten-Netzwerk selber, als zu streng kritisiert. Gewisse Ausnahmen müssten möglich bleiben, so dass Tierschutzbeauftragte z.B. in der Ausbildung von Tierversuchsdurchführenden selber in Tierversuchen mitwirken könnten.

Ausbildungen nach Tierschutzverordnung, Art. 198a, Art. 5 TSchAV

Die Anforderung an Ausbildungsorganisationen, sich für die Erwachsenenbildung zertifizieren zu lassen, führte zu verschiedenen Rückmeldungen von Organisationen, die Ausbildungen anbieten. Sie führen unterschiedliche Gründe aus, weshalb eine Zertifizierung für ihre Organisation nicht möglich sein werde.

Die vorgeschlagene Anpassung der Formulierung der Praktikumsvorgaben von Monaten in Stunden (3 Monate = 480h) wurde insbesondere von landwirtschaftlicher Seite kritisiert. Sie fürchtet, dass die Erhöhung der Praktikumsvorgaben zur Folge haben könnte, dass nicht genügend Klauenpfleger ausgebildet werden könnten. Die weiteren Anpassungsvorschläge in diesem Bereich wurden mehrheitlich gutgeheissen.

Abmessungen für Kühe in Abhängigkeit der Körpergrösse, Anhang 1 Tabelle 1

Landwirtschaftliche Kreise, der Kanton JU und die Tierärzteschaft lehnen die Neuformulierung ab. Sie sehen keine Gesetzeslücke und wollen beim alten Gesetzestext bleiben. Sie wehren sich gegen eine, aus ihrer Sicht erfolgte, Neuauslegung der seit 1981 bestehenden Regelung und befürchten ad hoc massive bauliche Massnahmen. Die VSKT und verschiedene Kantone¹³ befürworten die Änderungen. Sie fordern allenfalls Übergangsfristen, wenn bauliche Massnahmen betroffen sind. Die Kantone AG und TG wollen explizit Masse für Kühe > 150 cm Widerristhöhe in die Verordnung aufnehmen. Der Zürcher Tierschutz findet die Vorschläge missverständlich und zu wenig präzise, die Stiftung für das Tier im Recht fordert, die Abmessungen unabhängig von Baujahr des Stalles auf die Tiergrösse anzupassen.

Mindestabmessungen Hobby-Hühnerhaltung, Anhang 1 Tabelle 9

Die meisten Kantone, die SP und Tierschutzorganisationen unterstützen den Vorschlag. Viele Kantone schlagen folgende Erweiterung vor: (...) *pro Huhn müssen mindestens 0,25 m² zur Verfügung stehen*. Sie fordern ausserdem eine genauere Definition des Begriffs «Fläche» und eine angemessene Übergangsfrist. Die Kantone UR und NW schlagen 1-2 Jahre vor. Der Kanton SO regt zusätzlich an, die Besatzdichten von 2 bis 100 Tiere detaillierter zu definieren.

Kleintiere Schweiz begrüsst den Vorschlag generell, schlägt jedoch vor, den Aussenklimabereich und nur permanente Haltungen zu berücksichtigen. Zwei Privatpersonen¹⁴ schlagen darüber hinaus vor,

¹³ BL, GR, GL, LU, NE, SH, SG, TI.

¹⁴ Gion Gross und Fabian Schenkel.

zwischen kleinen und grossen Rassehühnern zu unterscheiden. Der Zürcher Tierschutz wünscht, dass als kleinste Haltungseinheit für Hobbyhühner 1 m² gelten soll.

Gegen die Einführung von einer Mindestfläche von 2 m² für Hühnerställe sind landwirtschaftliche Kreise und die Vetsuisse-Fakultät. Diese schlägt stattdessen vor, nicht zwischen Stall und Auslauf zu differenzieren.

Die Stiftung für das Tier im Recht ist gegen den Vorschlag und fordert weiterführende Regelungen mit mehr Raum für Hühner.

Landwirtschaftliche Organisationen und das Aviforum sprechen sich für eine Übergangsfrist von 10 Jahren aus.

Transport Gitzi, Anhang 4 Tabelle 2

Der Kanton Luzern und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüßen den Vorschlag. LU fordert eine Präzisierung betreffend Abmessungen: es sollen «lichte» Masse gemeint sein. TIR beantragt zusätzlich die Einführung von Mindestvorgaben für den Transport von Hauskaninchen.

Die Tierärzteschaft begrüsst die Möglichkeit, Zicklein in einem Transportbehälter im Auto zu transportieren (Anmerkung 1).

Landwirtschaftliche Kreise, der Kanton SG und der Kanton JU begrüßen die Einführung der neuen Gewichtskategorien, fordern aber eine Reduzierung der vorgeschlagenen Flächen und der Höhe des Transportabteils:

unter 23kg	0.12 anstatt 0.18m ²	Höhe: Widerrist +20 anstatt +40
23 – 35kg	0.20 anstatt 0.25m ²	Höhe: Widerrist +30 anstatt +50

Zudem sei die Anmerkung 2 zu den obligatorischen Trennwänden im Grossviehtransporter zu streichen, weil dies bereits in Art. 165 geregelt sei.

Der Kanton AG spricht sich für dieselben Flächen aus wie die Landwirtschaft, beantragt jedoch +30cm Höhe für Tiere <23kg und +50cm (entspricht dem Revisionsvorschlag) für Tiere von 23 – 35kg.

5. Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV)

Die Anpassungen der TSchAV werden mehrheitlich begrüsst. Die meisten Kantone stimmen den Änderungen zu und begrüssen besonders die Möglichkeit von Onlinekursen und Rekursmöglichkeiten bei Prüfungen. Der Kanton TI wünscht das Angebot von Kursen auch in italienischer Sprache.

Von landwirtschaftlicher Seite werden die Anpassungen zur Klauenpflegeausbildung als zu lang und potentiell fachkräftemangelverschärfend abgelehnt.

Die Pferdebranche begrüsst die Aufnahme von Equiden in die Vorgaben zum gewerblichen Tiertransport und regt eine Verkürzung der Ausbildung und eine Möglichkeit der Verteilung auf mehrere Tage an, da nur wenige Unternehmen betroffen sind.

Die TIR fordert eine Neukonzeption der TSchAV in Sachen Ausbildung, auch und besonders in Bezug auf das amtliche Fleischkontrollpersonal in tierschutzrelevanten Punkten.

6. Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Die Anpassungsvorschlag in Art. 34a (minimale lichte Höhen in Volieren und Anpassung der Mindestmasse für Küken in Aufzuchtvolieren) führte zu verschiedenen Rückmeldungen:

Art. 34a Abs.1

Die meisten Kantone sind gegen eine Toleranz von 5 cm bei der minimalen lichten Höhe innerhalb von Volieren im Prüf- und Bewilligungsverfahren und sprechen sich für eine einheitliche Norm in allen Haltungssystemen aus. Die meisten möchten die Limitierung von mindestens 50 cm im Prüf- und Bewilligungsverfahren beibehalten.

Der Kanton AG begrüsst die Toleranz von 5 cm. Der Kanton JU spricht sich für eine einheitliche, minimale lichte Höhe von 45 cm für alle Haltungssysteme aus.

Das FiBL ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden und regt an, Satz 1 von Absatz 2 zu Absatz 1 zu gruppieren. Die Mehrheit der stellungnehmenden Tierschutzorganisationen begrüsst den Änderungsvorschlag. Weitere Tierschutzorganisationen lehnen eine Unterschreitung der Mindestanforderung von 50 cm lichter Höhe ab.

Art. 34a Abs. 2

Der Kanton ZH und Tierschutzorganisationen befürworten den Änderungsvorschlag.

Die Geflügelbranche lehnt den Vorschlag ab. f&f SA/AG und Prodavi SA führen zudem an, dass andere, bereits in den Aufzuchtvolieren vorhandene Einrichtungen als erhöhte Sitzgelegenheiten genutzt werden können.

7. Tierversuchsverordnung

Art. 10 Abs. 3 Bst. a

Der Vorschlag zur neuen Alterslimite für die Zehenspitzenamputation wird kontrovers diskutiert. Tierschutzorganisationen fordern ein grundsätzliches Verbot, während tierversuchsdurchführende Kreise die Verlängerung des Zeitfensters fordern. Die Kantone lehnen die Änderung ab.

Art. 29. Abs. 1 und 1^{bis}

Die meisten tierversuchsdurchführenden Kreise und Versuchstierhaltungen befürworten grundsätzlich die Anpassungen und Erweiterungen von Art. 29 der Tierversuchsverordnung im Sinne der Schaffung von mehr Transparenz. Sie fordern aber entsprechende Modifikationen, sodass geeignete und aussagekräftige Daten erhoben und publiziert würden.

Auch hier wird von tierversuchsdurchführenden Kreisen eine Verlängerung der Frist für das Zählen der Tiere gefordert, während Tierschutzorganisationen fordern, dass die Tiere bis spätestens Tag 2 gezählt werden müssen.

Betreffend die Buchstaben a-c fordern diverse Organisationen eine Klärung und Präzisierung der einzelnen Buchstaben, z.B. insgesamt um die Angabe der Art und Kategorie von Tieren, um die es sich dabei handelt. Zudem müsse bei den Bst. c (Fische und Lurche) auch die Schweiz als Herkunftsort ergänzt werden.

Insbesondere für Bst. d und damit zusammenhängend Abs. 1^{bis} werden von den tierversuchsdurchführenden Organisationen und Versuchstierhaltungen diverse Änderungen beantragt. Es wird kritisiert, dass die Kategorien unklar formuliert seien im Hinblick darauf, was darunter konkret zu rapportieren sei, und was der Mehrwert der erhobenen Daten sei.

Anhang 1

Die Aufnahme der CRISPR/Cas9 Technik in den Katalog der zulässigen Methoden für die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren und die Ergänzung von Ratten und Bst. e wird von den tierversuchsdurchführenden Institutionen und Haltungen insgesamt begrüsst. Es wird jedoch u.a. vorgeschlagen, allgemein den Begriff «Endonuklease» zu verwenden, so dass die weiteren Möglichkeiten eingeschlossen sind. Die stellungnehmenden Tierschutzorganisationen fordern, dass bei beiden ergänzten Methoden eine Tierversuchsbewilligung vorhanden sein muss.

8. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, SCAV	VS
Canton Fribourg, SCAV	FR
Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Consiglio di Stato	TI
Kanton Aargau, Regierungsrat	AG

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Appenzell I.Rh, Regierungsrat	AI
Kanton Basel-Landschaft, Veterinäramt	BL
Kanton Basel-Stadt, Veterinäramt	BS
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Glarus, Veterinäramt	GL
Kanton Graubünden, Veterinäramt	GR
Kanton Luzern, Veterinäramt	LU
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Landstatthalter	OW
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Solothurn, Veterinäramt	SO
Kanton St. Gallen, Veterinäramt	SG
Kanton Thurgau, Veterinäramt	TG
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH
République et Canton de Genève, SCAV	GE
République et canton de Neuchâtel, SCAV	NE
République et Canton du Jura, SCAV	JU

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Partei

Grüne Schweiz	Grüne Schweiz
FDP. Die Liberalen	FDP

Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP

3. Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft

Schweizer Bauernverband	SBV
-------------------------	-----

4. Übrige Organisationen

Affolter Jakob	3600 Thun
AGRIDEA, Lausanne	AGRIDEA
Agridea, Lindau	Agridea
AgroVet-Strickhof	8315 Lindau
Amacher-Wytenbach Hans-Peter und Nyffeler Markus	3088 Rüeggisberg
Ânes.pro	2054 Les Vieux-Prés
Animalfree Research	AfR
Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen	AGJ
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR
Ark GmbH, Informatik für Mensch Tier und Umwelt	Ark GmbH
Association Animal équité	AAE
Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	AGORA
Bauern Vereinigung Oberwallis	BVO
Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	BVAR
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz	BVSZ

Bell Schweiz AG	Bell
Bell Schweiz AG Tierproduktion Geflügel (GST)	Bell Schweiz AG Tierproduktion Geflügel
Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	BGK / SSPR
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft	BUL
Berner Bauern Verband	BEBV
Berner Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	BFH-HAFL
Berner Tierschutz	Berner Tierschutz
Berufsverband Swiss Horse Professionals	Berufsverband Swiss Horse Professionals
Bocion Philippe	1814 La Tour-de-Peilz
Brahmaklub Schweiz	Brahmaklub Schweiz
Branchenorganisation Schafe Schweiz	BOSS
Braunvieh Schweiz	BVCH
Calligaris Alessandra	8132 Egg
Canima GmbH	Canima
Clerc Elodie	1773 Léchelles
Commission of the Experimental Animal Center, University of Bern	Commission of the Experimental Animal Center, University of Bern
Commission Vétérinaire de la Fédération Suisse des Courses de chevaux	CoVét
Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval	COFICHEV
Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	DBT

Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne	EPFL
Ecurie Diamond – FRESNEAU Christelle & Raphaël	1462 YVONAND
Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH
Eidgenössische Kommission für Tierversuche	EKTV
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Bachmann Samia	ETH Zürich
Equiden-Zahnarzt	3295 Rüti bei Büren
f&f SA/AG	f&f
Fachschule für Huforthopädie Schweiz FHS	FHS
Faculté de Biologie et Médecine	UNIL
fair-fish international	fair-fish
Fankhauser Theo	8606 Werrikon
Fédération d'élevage CHEVAL SUISSE	CHEVAL SUISSE
Fédération Equestre Romande	FER
Fédération jurassienne d'élevage chevalin	Fédération jurassienne d'élevage chevalin
Fédération Romande d'élevage du Poney Suisse	FREPS
Fédération romande des consommateurs	FRC
Fédération Suisse de Courses de chevaux	FSC
FEDERAZIONE TICINESE SPORT EQUESTRI	6900 Lugano
Fondation romande pour chiens guides d'aveugles	FRCA
Forschungsinstitut für biologischen Landbau	FiBL

Frick Claudia	Suisse Trot
frifag Märwil AG	frifag
GalliVET SA	GalliVET SA
GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	GalloSuisse
Gebr. Knie, Schweizer National-Circus AG	Knie
Geflügelpraxis AG	5610 Wohlen AG
Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten	SMP
Gentinetta Pferde	3930 Visp
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Glarner Bauernverband	BVGL
Graf Claude	Rennverein Zürich
Gross Gion	8903 Birmensdorf
Gruppe Wolf Schweiz	GWS
Haldimann-Stiftung	HS
Herzog Chantal	8046 Zürich
Holstein Switzerland	HOS
Horse Park Zürich Dielsdorf AG	Pferdesport Anlage von nationaler Bedeutung
Houser Julien, Maréchal-ferrant	1541 Sévaz
Huber Michèle	4624 Härkingen
Humbert André	3438 Lauperswil
Hundeschule & Verhaltensberatung Gabriela Capraro	8911 Rifferswil

Identitas AG	Identitas AG
Institut Equestre National Avenches Sàrl	IENA Sàrl
Institut für Virologie und Immunologie IVI	IVI
Interessengemeinschaft Maultier, Hostettler Isabella	IGM
Interessengemeinschaft für das Maultier Schweiz. Peter Linda	IGM
interpharma	iph
Inlandpferde-Vereinigung Schweiz	IPV CH
Jagdspezifische Prägungstage & jagdliche Hundebildung	Jagdspezifische Prägungstage & jagdliche Hundebildung
Jaggy Tatjana	6045 Meggen
Jordi Heidi	8302 Kloten
KAGfreiland	KAGfreiland
Keller Corinne	4653 Oberbögen
Kleintiere Schweiz	KTS
Kohler Ruedi	8554 Bonau TG
Koller Armin	3365 Seeberg
Kommission für Tierversuchsethik	KTVE
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	KWL
Kratzer Jean-Pierre	1418 Vuarrens
Laboratory Animal Services Center (LASC) - Universität Zürich	UZH-LASC
Landwirtschaftsbetrieb mit Sportpferden	3438 Lauperswil

Lehmann Cyril	2520 La Neuveville
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
Maitre Dominique	2362 Montfaucon
Massonnet Sandrine	Club T Boc
Micarna-Gruppe	Micarna-Gruppe
Müller Roland	Suisse Trot
Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz
Network for Animal Protection	NetAP
Nunes de Oliveira Vitor-Manuel	1820 Montreux
Oberwalliser Schwarznasen-Schafzuchtverband	OSNV
Organisation der Arbeitswelt OdA Pferdeberufe Schweiz	OdA Pferdeberufe Schweiz
Ostschweizerischer Schafhalterverein	Schafe OST
Pensionsstall RESIdenz	8471 Rutschwil
Peter Urs	4574 Lüsslingen
Pferdesport mit Handicap	8262 Ramsen
Pferdesportverband Nordwest	PNW
Pferdezuchtgenossenschaft Aargau	5443 Niederrohrdorf
pogona.ch GmbH	pogona.ch
Pratique vétérinaire équine, Gilles Thiébaud Sàrl	1566 St. Aubin
Pro Natura	Pro Natura

Prodavi SA	PROD
ProEqui – Kompetenzhaus GmbH	proEqui
Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre
ProTier - Stiftung für Tierschutz und Ethik	PT
Proviande Genossenschaft	Proviande
Pujol Renaud	1580 Avenches
Pujol Romy	1580 Avenches
Pujol Simon	1580 Avenches
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	ETH-Rat
Reatch! Research. Think. Change.	Reatch
Reitverein vom Kempttal	OK Osterrennen Fehraltorf
Rennverein Frauenfeld	Rennverein Frauenfeld
Rennverein St. Moritz	Rennverein St. Moritz
Rennverein Zürich, Davidoff Ariel Sergio	www.pferderennen-zuerich.ch
Rennverein Zürich, Kräuliger Anton	Pferderennen Zürich Dielsdorf
Réseau des Animaleries Lémaniques	ResAL
Richner Andrea	4614 Hägendorf
Rother Christine	Suisse Trot
Schafzuchtgenossenschaft Churwalden Bündnerischer Schafzuchtverband	BSZV
Schafzuchtgenossenschaft Ernen	SZG EN

Schafzuchtgenossenschaft Jenins/IS	SZG IS
Schafzuchtverein Bischofszell und Umgebung	SZV BUG
Schafzuchtverein BMC	SZV BMC
Schenkel Fabian	8115 Hüttikon
Schneider Nicole	5014 Gretzenbach
Schulthess Gabriela	8555 Müllheim
Schulthess Marcel	8555 Müllheim
Schweiz. Verband des Weissen Alpenschafe	WAS-Zuchtverband
Schweizer Allianz Gentechfrei	SAG
Schweizer Fleisch-Fachverbandes	SFF
Schweizer Geflügelproduzenten	SGP
Schweizer Kälbermäster-Verband	SKMV
Schweizer Klauenpfleger Vereinigung	SKV / ASPO
Schweizer Liga gegen Tierversuche und für die Rechte des Tieres	LSCV
Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche	COFICHEV
Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche	Nationales Pferdezentrum Bern NPZ
Schweizer Rindviehproduzenten	SRP
Schweizer Tierschutz	STS
Schweizer Viehhändler Verband	SVV
Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde	SGV
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG

Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin	SVGM
Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin	SVPM-ASME
Schweizerische Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte
Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG / Fachgruppe Tiertransporte	ASTAG-FG Tiertransporte
Schweizerischer Schafzuchtverband	SSZV
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Schweizerischer Verband der Greifenhaltenden	ProRaptOrnis
Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege	SVBT
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
Schweizerisches Tierschutzbeauftragten Netzwerk (Swiss Animal Welfare Office Network)	AWO-N
Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter	SVH
Scotti Angélique	1580 Avenches
Seydoux John	1772 Nierlet-les-Bois
Solothurner Bauernverband	SOBV
St. Galler Bauernverband	SGBV
St. Gallischer Schafzuchtverband	SZV SG
Stall Nyburg	6235 Winikon
Stiftung Aviforum	Aviforum

Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Stiftung Grosser Preis der Stadt Zürich	8057 Zürich
Stiftung Tiere in Not – Animal Help	Stinah
Stiftung TierRettungsDienst – Leben hat Vortritt	TRD
Stüdeli Barbara	4500 Solothurn
Suisse Trot	Association
Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz	SUST
Swiss 3R Competence Centre	3RCC
Swiss Association of Veterinarians in Industry and Research	SAVIR
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH
Swiss Equestrian	Swiss Equestrian
swissuniversities	swissuniversities
TH Zollhaus GmbH	Firma für den Bau und Vertrieb von Mobilställen für Hennen
Theiler Stephanie	Suisse Trot
Theiler Walter	Suisse Trot
Theureau Jeremy	1589 Chabrey
Theureau Ludovic	1773 Lécheltes
Thiébaud Gilles	1565 Missy
Tierarztpraxis Dr. F. Renggli	4655 Stüsslingen
Tierheim Sitterhöfli	9032 Engelburg
Turrettini Henri	1253 Vandoeuvres

Universität Basel Ressort Forschung	Universität Basel
Universität Fribourg, Dekanat Math.-Naturw. Fakultät, Animal Welfare Office + Veterinary Services Unifr	Unifr
Universität Zürich	UZH
Universität Zürich, Institut für Labortierkunde	UZH/LTK
Université de Genève	UNIGE
Verband der Oberwalliser Schafzuchtgenossenschaften	OW WAS-Verband
Verband der Rennvereine	VRV
Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine	OKV
Verband Schweizer Huforthopäden	VSHO
Verband Schweizerischer Pferdezüchtorganisationen	VSP
Verein Forschung für Leben	FfL
Verein Herdenschutz Hunde Schweiz	HSH-CH
Verein Pastore Abruzzese Herdenschutz Hunde	PA-HSH
Verein PRO NUTZTIER	Verein PRO NUTZTIER
Vereinigung der Ei-Vermarkter	VEV
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Vereinigung Pferd	3256 Bangerten
Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	VSF
Veterinärkommission des Schweizer Pferderennsport-Verbandes	KoVet

Vetsuisse-Fakultät	Universität Bern
VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz	VP
Vogel Stauffacher Regula	8057 Zürich
Wagner Stefan	4653 Oberbösgen
Wolf Roman	6045 Meggen
Wolfsspuren	8414 Buch am Irchel
Wyss Sandra	Suisse Trot
Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
Zentralschweizer Kavallerie und Pferdesportverband	ZKV
zooschweiz/zoosuisse	zooschweiz/zoosuisse
Zuchtverband CH-Sportpferde	ZVCH
Zürcher Tierschutz	ZT
Zürcher Tierschutz & Pogona	ZT / Pogona
Zwahlen Peter	IG Maultier

Total: 260 Stellungnahmen